

## Information zur Übernahme von Schülerfahrkosten

Die Übernahme von Schülerfahrkosten durch die Gemeinde Ense erfolgt nach der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs.4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung). Der Gemeinde Ense obliegt keine Pflicht zur Beförderung, wohl aber zur Übernahme der Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schüler/innen notwendig entstehen.

Die **wirtschaftlichste Beförderungsart** ist in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV). Daher wird den Schülern und Schülerinnen eine Fahrkarte zur Verfügung gestellt.

**Notwendige Fahrkosten entstehen**, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung zur nächstgelegenen Schule für Schülerinnen und Schüler der

<b>Primarstufe</b>	Grundschulen (1. bis 4. Klasse)	<b>mehr als 2,00 km</b>
<b>Sekundarstufe I</b>	Förder-, Haupt, Real und Sekundarschulen (5. bis 10. Klasse) Gymnasien (5. bis 9. Klasse)	<b>mehr als 3,50 km</b>

beträgt.

Als **Entfernung** gilt die kürzeste Fußwegstrecke, gemessen von der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks. Die Wohnung ergibt sich nach der Schülerfahrkostenverordnung aus der Meldeadresse.

Unabhängig von der Länge des Schulweges kann in Ausnahmefällen auch ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten bestehen, wenn

- ein Schulweg benutzt werden muss, der als besonders gefährlich bzw. ungeeignet eingestuft worden ist oder
- die Schülerin/der Schüler nicht nur vorübergehend (länger als 8 Wochen) aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer körperlichen/geistigen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss.

### Auswärtige Schüler und Schülerinnen

Bei Auswärtigen Schülern und Schülerinnen handelt es sich bei den Enser Schulen in der Regel nicht um die nächstgelegene Schule. Schülerfahrkosten werden vom Schulträger der besuchten Schule jedoch nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

Hierzu zwei Beispiele:

1. Ein Schüler der Sekundarstufe I aus Werl oder Arnsberg-Neheim möchte die Sekundarschule in Ense besuchen. Die nächstgelegenen Sekundarschulen sind jeweils die Sekundarschulen am Wohnort. Für den Weg für diese Schulen fallen keine Fahrkosten an. .  
→ Es erfolgt daher auch keine Übernahme der Schülerfahrkosten durch den Schulträger der aufnehmenden Schule. Die Eltern haben die Fahrkosten selbst zu tragen.
2. Ein Schüler aus Werl-Westönnen möchte die Sekundarschule in Ense besuchen. Die nächstgelegene Sekundarschule ist die Sekundarschule in Werl. Für die Fahrkarte für die Fahrt von Werl-Westönnen nach Werl wird die Fahrpreisstufe 1 zugrunde gelegt. Für die Fahrt von Werl-Westönnen nach Ense-Bremen gilt jedoch die Fahrpreisstufe 2.  
→ Die entstehenden Mehrkosten für die Fahrt nach Ense-Bremen sind somit von den Eltern zu tragen.

**Für Ense gilt jedoch noch eine Ausnahme: Für auswärtige Schüler und Schülerinnen übernimmt die Gemeinde Ense als Schulträger der Conrad-von-Ense-Schule zur Zeit im Rahmen freiwilliger Leistungen 50 % des Eigenanteils der Eltern an den Schülerfahrkosten innerhalb des ÖPNV.**

### **Antragsverfahren**

Schülerfahrkosten werden auf Antrag gewährt. Der Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr.

Ein Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten ist zu stellen:

- bei jeder Neuanmeldung an der Schule
- bei Umzug

Ein Wohnortwechsel ist der Schule sofort mitzuteilen.

Den Antrag stellen Sie bitte bis zum **30.04.** über das Portal Ense Online auf der Internetseite der Gemeinde Ense unter [www.gemeinde-ense.de](http://www.gemeinde-ense.de).

### **Hinweise zur Fahrkarte**

Das SchulwegMonatsTicket (Kundenkarte und die Monatswerkmarken) wird den Schülern und Schülerinnen am ersten Schultag in der Schule ausgehändigt. Für die morgendliche Hinfahrt am ersten Schultag des Schuljahres muss kein zusätzliches Ticket gekauft werden. Eventuell von den Eltern gekaufte Tickets werden vom Schulträger nicht erstattet.

Verlässt ein Schüler/eine Schülerin vor Ende des Schuljahres die Schule, so ist die Kundenkarte mit den restlichen Wertmarken unverzüglich in der Schule zurückzugeben.

Auch bei einem Umzug ist die Fahrkarte zurückzugeben. Für die neue Wohnung ist gegebenenfalls ein neuer Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten zu stellen.

Wird es versäumt, die Fahrkarte rechtzeitig zurückzugeben, sind die Kosten für die Restlaufzeit der Fahrkarte ab dem Zeitpunkt des Umzuges oder des Schulwechsels von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu tragen.

Sollten die Voraussetzungen für eine Fahrkostenübernahme nicht mehr vorliegen, so kann die Fahrkarte vom Schulträger – auch im laufenden Schuljahr – eingezogen werden.

Sollte die Schülerin/der Schüler die Kundenkarte verloren haben, setzen Sie sich bitte mit dem Sekretariat der Schule in Verbindung. Es wird dann eine neue Kundenkarte bestellt. Der Ersatz der Kundenkarte ist kostenfrei.

Bei Verlust der Wertmarken, wenden Sie sich bitte direkt an die RLG. Den Abo-Service der RLG erreichen Sie über die Telefonnummer 02921 / 395-21. Für jede zu ersetzende Monats-Werkmarke erhebt die RLG eine Bearbeitungsgebühr von 6,00 €.

Die Karte kann nur an Schultagen genutzt werden. Eine nachmittägliche Freizeitnutzung der Karte ist nicht möglich.

### **Auskünfte:**

Weitere Informationen zur Beantragung von Schülerfahrkosten erhalten Sie

- im Sekretariat der Schule oder
- bei der Gemeinde Ense, Fachbereich Bürgerservice  
Frau Horn, Tel. 02938 /980-134

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Gemeindeverwaltung